

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9200.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Rgr.
und Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Gebühren f. Extrablätter 12 Thlr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Rgr.
Reclamen unter d. Redactionsricht
die Spalte 2 Rgr.
Filiale
Ctto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 19. December.

1871.

353.

Bekanntmachung.

Das 20. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist eingegangen und wird bis zum 4. Januar künftigen Jahres auf dem Rathsausschusse zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 124. Verordnung, die Formulare für die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; vom 21. November 1871.
- 125. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum zu Erweiterung der Haltestelle Hainberg betreffend; vom 21. November 1871.
- 126. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer Staatseisenbahn von Aue nach Jägergrün betreffend; vom 23. November 1871.
- 127. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betreffend; vom 5. December 1871.
- 128. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von der Stadtgemeinde Hainichen für die Allgemeine Krankenunterstützung und Begräbnisse für Hainichen erbetene Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 30. September 1871.

- Nr. 129. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend; vom 12. December 1871.
 - 130. Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend; vom 12. December 1871.
 - 131. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Aue-Jägergrüner Staatseisenbahn betreffend; vom 12. December 1871.
- Leipzig, den 18. December 1871. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerull.

Holz-Auction.

Mittwoch am 20. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Mevler und zwar auf dem Rahlschlage in Abtheilung 26a, an der sogenannten Linde, umwehrt der weißen Brücke, ca. 3 Raummeter **Hugscheite**, 104 eichene, 14 buchene, 12 rüstene und 10 lindene Raummeter **Brennscheite**, 101 Stück **Abrams** und 28 Stück **Langhausen** unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angefügten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 14. December 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.

Staatssache besollet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.
§. 33. Besondere Obliegenheiten derselben. 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirkes berufen und berechtigt, dabei wahrgenommenen Uebelständen des Unterrichtswesens durch mündliche Befehle abzuheben.
Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

- a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
- b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern;
- d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans;
- e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünctliche Bezahlung der Lehrerbefehlungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;
- g) auf die amtliche Wirksamkeit des Districtschulvorstands.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.
2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.
3. Der Bezirksschulinspector hat für die einseitige Verwaltung erledigter Lehrstellen Sorge zu tragen (§. 19, Alinea 11), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsprüfung, auch wegen Verpflanzung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzusehen und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschließung zu fassen.

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwicklung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirkes abzuhaltenden Conferenzen.
5. Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresabschluss einen Bericht über den Zustand der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirkes erlangte Kenntniss an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.
6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.
§. 34. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

Entwurf

Bolkschulgesetz für das Königreich Sachsen.

(Schluß)

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§. 22. Befugniß des Schulvorstandes. Die Befugniß und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt.

§. 23. Wirkungsbereich des Schulvorstandes. Die Aufsicht über die Schulangelegenheiten und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insofern diese die Schulgemeinden betreffen;

die Beschaffung der nötigen Schullocalitäten, Schulrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst dem dazu gehörigen Grundstücken und über den Gebrauch;

die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinden und der der Schule gewidmeten Bestellungen, soweit nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind;

die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen; die Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulcassensrechnungen;

die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrstellen zustehen (§. 19); die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung des Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disciplin und der Abstellung von Schulmängeln;

die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Anordnungen zu ertheilen (§. 29); die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen u. dergl. m.;

die Abgabe von Erklärungen Namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

B. Zusammenstellung des Schulvorstandes.

§. 24. Der Schulvorstand besteht: auf dem Lande und in Städten, in denen die Revirdivide Städteordnung nicht eingeführt ist:

aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Districtstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergleiche §. 25, Alinea 2).

§. 25. In einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Theile derselben zu diesem Behufe zusammengefaßt werden.

§. 26. Der Schulvorstand besteht: aus dem Lehrer, und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Localschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehentlich Schuldirectoren;

aus dem Pfarrer der Pfarodie, in welcher der Schulort liegt.
§. 27. Mehrere Geistliche an der Pfarochialkirche des Schulortes bilden eine durch Districtstatut festzustellende Anzahl von Geistlichen in denselben ein. Die Zahl der in dem Schulvorstande vertretenen Lehrer oder Schuldirectoren wird durch Districtstatut bestimmt.

§. 28. Theilnahme des Schulpatrons. Der Schulpatron ist berechtigt, von den Geschäften des Schulvorstandes jederzeit Kenntniss zu nehmen,

stand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 117 und 118 der Revirdividen Städteordnung) zusammengefaßt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungsbereich eines solchen (§§. 116 und 119 der Revirdividen Städteordnung) ein.

Er führt den Namen **Schul-Ausschuss**. Ueber die Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, und über die Theilnahme der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Districtstatut Bestimmung zu treffen.

Der Bestzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindevertrande ermittelten Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstande. Besitzen sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten. Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortstatutarisch geordnet.

§. 25. Wahl der Schulvorstände. Die Wahl der in §. 24 unter A. 1 gedachten Schulvorstände geschieht in der für die Wahlen innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

§. 26. Vorsitz im Schulvorstande. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Ein Lehrer oder Schuldirector darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstandes gewählt werden.

Ueber den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrath (§. 118 der Revirdividen Städteordnung) Bestimmung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstandes; führt, wenn nicht ein besonderer Protokollführer bestellt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welchem wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind; verwahrt die Acten; sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstandes oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspection Anzeige zu erstatten.

§. 27. Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn die Hälfte der Schulvorstände solches beantragt, auch öfter.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidung.

Alle Mitglieder des Schulvorstandes sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten Theil nehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 28. Theilnahme des Schulpatrons. Der Schulpatron ist berechtigt, von den Geschäften des Schulvorstandes jederzeit Kenntniss zu nehmen,

auch den Sitzungen desselben in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu betheiligen. Es kommt ihm hierbei jedoch ein Stimmrecht nicht zu, sofern er nicht mit einem exempten Grundstücke im Schulbezirke angefallen ist (§. 24).

§. 29. Districtschulaufsicht. Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schulen (§. 23 h.) wird:

- a) über solche Schulen, welche unter der Leitung eines Directors stehen (§. 12, Absatz 6, und §. 13, Absatz 4) von diesem,
- b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, von einem der nach §. 24 unter A. 3 dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen besorgt.

Der Districtschulinspector beziehentlich Director hat den Lehrern bei Ausübung ihres Berufs zu unterstützen (§. 23 g.). Er hat von dem Schulvorstande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Classen Kenntniss zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder sabelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5, Alinea 6) sind zunächst bei ihm anzubringen. Er kann die Lehrer bis zu drei Tagen bewilligen.

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied derselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Districtschulinspector als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbefugte aus.

§. 30. Schulcassenverwaltung. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt (§. 24 a. E.), wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den §. 24 unter A. 1 bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulcasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds, und führt die Rechnung darüber. Er steht unter der Controle des Schulvorstandes und erhält von diesem seine Instruction.

§. 31. Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorstände. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben auf eine Vergütung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulcassenverwalter kann für seine besondere Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulcasse ausgesetzt werden. Nöthigende Verträge, welche die Schulvorstände bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu beschließen haben, werden denselben aus der Schulcasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

B. Die Bezirksschulinspection.

§. 32. Fachmänner als Bezirksschulinspectoren. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirksschulinspectoren ausgeübt, welche aus der Reihe benannter Fachmänner gewählt werden.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat.

Die Bezirksschulinspectoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der

Staatssache besollet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

§. 33. Besondere Obliegenheiten derselben. 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirkes berufen und berechtigt, dabei wahrgenommenen Uebelständen des Unterrichtswesens durch mündliche Befehle abzuheben.

Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

- a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
- b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern;
- d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans;
- e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünctliche Bezahlung der Lehrerbefehlungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;
- g) auf die amtliche Wirksamkeit des Districtschulvorstands.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.
2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.
3. Der Bezirksschulinspector hat für die einseitige Verwaltung erledigter Lehrstellen Sorge zu tragen (§. 19, Alinea 11), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsprüfung, auch wegen Verpflanzung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzusehen und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschließung zu fassen.

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwicklung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirkes abzuhaltenden Conferenzen.
5. Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresabschluss einen Bericht über den Zustand der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirkes erlangte Kenntniss an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.
6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.
§. 34. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

§. 35. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

§. 36. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

§. 37. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

§. 38. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

§. 39. Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Districtschulvorständen vorgelegte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.